

NR. 1237 | 27.11.2017

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Public History der Fakultät für Geschichts-  
wissenschaft

vom 27.11.2017

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public History der Fakultät für Geschichtswissenschaft**

vom 27. November 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften von 7.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)
- § 5 Praktikum
- § 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 7 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen
- § 8 Bewertung von Modulprüfungen und Bildung der Noten
- § 9 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

#### **II. Master-Prüfung und Master-Arbeit**

- § 15 Art und Umfang der Master -Prüfung
- § 16 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 17 Master Arbeit und mündliche Verteidigung
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 20 Bestehen der Master -Prüfung

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anlage:** Studienplan

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Public History.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Lehr-Lernprozesse ermöglichen den Studierenden, früh selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bieten das Curriculum des Studiengangs Public History und diese Prüfungsordnung den Rahmen.
- (3) Das Ziel des Studiengangs Public History liegt in der Professionalisierung zur aktiven Teilhabe am geschichtskulturellen Diskurs. Dazu gehören die Fähigkeiten, Geschichts- und Orientierungsbedürfnisse einer Gesellschaft aufzuspüren und auf der Grundlage der historischen Methode und des aktuellen Forschungsstandes Themen- und Deutungsangebote unter Nutzung verschiedener medialer Formen für eine breite Öffentlichkeit aufzubereiten. Dabei sollen die im Studium der B.A.-Phase erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Hierzu gehören die Erweiterung der Fachkenntnisse epochenübergreifender und epochenspezifischer Entwicklungen und historischer Wandlungsprozesse, Kenntnisse der Historiographie wie auch die Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung der Fähigkeit, geschichtsdidaktische Problemstellungen zu bearbeiten und zu beurteilen, wie auch der Vorbereitung auf die geschichtsvermittelnde Praxis in einer Vielzahl von Berufsfeldern. Zur Einübung dieser berufsbezogenen Qualifikationen dienen die Praxiselemente des Studiengangs.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs werden in deutscher Sprache abgehalten. Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens sind wünschenswert. Je nach Schwerpunkt werden zudem in den Lehrveranstaltungen Quellen in lateinischer und/oder altgriechischer Sprache sowie Darstellungen in verschiedenen modernen Fremdsprachen rezipiert; daher sind außerdem

Kenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen oder einer weiteren modernen Fremdsprache sowie Latein oder Altgriechisch auf der Stufe B1 gewünscht. Studierende, die ihre M.A.-Arbeit zu einem Gegenstand der Alten, Mittelalterlichen oder Frühneuzeitlichen Geschichte schreiben wollen, müssen neben Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen; bei Wahl eines Schwerpunktes in der Neuesten Geschichte werden Kenntnisse von zwei weiteren modernen Fremdsprachen neben Englisch erwartet.

## § 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Fakultät für Geschichtswissenschaft den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang Public History kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs Geschichte im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs mit geschichtswissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 65 CP verfügt
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Teilepochen der Neuzeit (Frühe Neuzeit, ‚langes‘ 19. Jahrhundert oder Neueste Geschichte und Zeitgeschichte) oder aus einer der alten Epochen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte) und einer der Neuzeit.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Einschreibeordnung durch TestDaf 4X4 nachweisen.
- (4) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Public History kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In der Regel sind die Auflagen am Ende des ersten Studienjahres vorzulegen.
- (5) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang im Fach Public History oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 2 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Vor der Aufnahme des Master-Studiums ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, in dem die Studienwahl und -organisation mit den Studierenden besprochen wird und das auf einem Beratungsformular dokumentiert wird. Das Formular ist bei der Einschreibung vorzulegen.

#### **§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)**

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit 4 Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus sieben Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) im Umfang von 90 CP sowie dem Prüfungsmodul bestehend aus der Master-Arbeit und einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von insgesamt 30 CP. Das Praxismodul, das im 3. Semester vorgesehen ist, hat einen Umfang von 23 CP, von denen 20 auf das Praktikum fallen.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet.
- (5) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.
- (6) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
  - Vorlesung
  - Ringvorlesung
  - Theorie-Übung
  - Übung für Fortgeschrittene
  - Praktische Übung
  - Seminar
  - Begleitseminar
  - Hauptseminar
  - Oberseminar
  - Kolloquium
  - Praktikum
  - Exkursion
- (7) Vorlesungen sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen und behandeln in erster Linie langfristige geschichtliche Entwicklungen oder systematische Überblicke.

- (8) Die Ringvorlesung widmet sich einem umfassenden Themenkomplex und wird von wechselnden Lehrenden / Experten gehalten. Diese Vorlesungen können übungsähnliche Diskussionsteile enthalten und stellen erhöhte Transferanforderungen an die Studierenden.
- (9) Die Theorie-Übung als einsemestrige, zweistündige Regelveranstaltung dient der Einführung in die das Fachstudium begleitenden Reflexionen über die theoretischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft und über die Probleme der Erfahrung und Vermittlung von Geschichte in der Öffentlichkeit.
- (10) In der Praktischen Übung erarbeiten Studierende in selbständiger Projektarbeit ein kleineres Werk / Konzept.
- (11) In der Übung für Fortgeschrittene werden auf Grundlage gemeinsam ausgewerteter Vorlagen Forschungsfelder erarbeitet (z. B. Archivkunde, Staatstheorien). Die Studierenden präsentieren selbständig erarbeiteter Ergebnisse zu einem Teilbereich, der in der Lehrveranstaltung diskutiert wird.
- (12) Seminare sind einsemestrige zweistündige Lehrveranstaltungen, die der quellenkritischen Vertiefung des methodischen Arbeitens dienen. Sie festigen und erweitern die in den zuvor besuchten Lehrveranstaltungen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse, indem die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer angeleitet werden, eine eingegrenzte historische bzw. geschichtstheoretische oder -kulturelle Fragestellung durch Interpretation von Quellen und Fachliteratur zu bearbeiten.
- (13) Hauptseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der Erweiterung und vor allem der Vertiefung der bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Forschungsergebnisse zu rezipieren und in eingegrenzten Bereichen wissenschaftlich zu arbeiten.
- (14) Oberseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der vertiefenden Einarbeitung in den Forschungsstand auf speziellen Gebieten dienen. Sie ermöglichen den Studierenden, sich aktiv an der Bearbeitung der gestellten Forschungsprobleme zu beteiligen.
- (15) Das Begleitseminar ist als Blockveranstaltung angelegt und erfolgt je nach Konzeption der Lehrenden in ein, zwei oder drei Blöcken parallel zum Praktikum. Die Veranstaltung dient in erster Linie der Betreuung und diskursiven Reflexion des eigenen Werks der teilnehmenden Studierenden.
- (16) Kolloquien sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der Diskussion des Forschungsstandes auf bestimmten Gebieten, neuer Forschungsansätze und -ergebnisse oder der Vorstellung von Examens- und Forschungsarbeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen.
- (17) Die Exkursion zu einer geschichtsvermittelnden Institution / geschichtskulturellen Einrichtung ist inhaltlich an die Seminarthemen aus Modul 2 gekoppelt. Sie ist i.d.R. als Tagesexkursion innerhalb der Region angelegt und dient insgesamt der analytischen Reflexion der theoretischen Wissensbestände aus den Seminaren sowie der konzeptuellen Umsetzung der besuchten Einrichtung. Insofern verlangt sie eine intensive Vor- und Nachbereitung der Studierenden.

- (18) Das Praktikum wird i.d.R. in einer geschichtskulturellen Einrichtung der Region absolviert und dauert 4 Monate (3 Tage/ Woche). Neben den Erfahrungen zu den berufsfeldspezifischen Organisationsformen, Arbeitsbereichen, Gegenständen und Methoden ist die Erarbeitung eines eigenen Werks oder eigenverantwortliche Mitarbeit an einem größeren Projekt das Ziel des Praktikums. Diese wird in einem schriftlichen Praktikumsbericht vorgestellt und reflektiert.
- (19) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

### § 5 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studiums sind Praxisanteile im Umfang von 20 CP als Teil des Praxismoduls verpflichtend. Das Praxismodul ist in der Regel im 3. Fachsemester zu absolvieren und dient der theoriegeleiteten Erkundung im Handlungsfeld Public History. Es ermöglicht erste konkrete praktische Erfahrungen durch die Entwicklung und Umsetzung eines eigenen Projekts an der besuchten Institution. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts, der in einer begleitenden Blockveranstaltung im Praxismodul vorgestellt und diskutiert wird.
- (2) Die Wahl des Praktikums ist der/dem Studierenden freigestellt. Der Lenkungsausschuss des Studiengangs sorgt, in enger Absprache mit dem Modulbeauftragten des Praxismoduls, für ausreichend Plätze und stellt den Studierenden eine Liste mit geeigneten Institutionen und Ansprechpartnern zur Verfügung. Die Studierenden bewerben sich eigenständig und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber obliegt der jeweiligen Institutionen.

### § 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage der Prüfungsordnung beigelegt ist, sowie der benoteten schriftlichen Master-Arbeit und deren mündlicher Verteidigung. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder Präsentation, einer Hausarbeit, eines (standardisierten) Thesenpapiers, eines verschriftlichten Vortrags, eines Konzeptentwurfs, eines Praktikumsberichts, eines Protokolls oder eines Kolloquiumsvortrags erbracht werden. Die endgültige Form der Prüfungsleistung insbesondere im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- (3) In einer **mündlichen Prüfung** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer

Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (4) **Seminarbeiträge** sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- (5) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (6) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP.
- (7) Ein **Konzeptentwurf** besteht aus der Ausführung und wissenschaftlichen Begründung der Umsetzung einer Idee für die Vermittlung eines Themas der Public History an einem spezifischen Vermittlungsort für ein spezifisches Publikum oder differenzierte Publika. Dieser Begründung sind ein fachwissenschaftlicher und ein vermittlungswissenschaftlicher Abschnitt zugeordnet. Neben den üblichen wissenschaftlichen Anhängen enthält der Entwurf adäquate Anhänge zur beispielsweise grafischen Verdeutlichung der Umsetzungsidee.
- (8) Ein **Protokoll** wird nach Rücksprache mit dem Dozenten bzw. der Dozentin in entsprechender Form erstellt.
- (9) **Kolloquiumsvorträge** sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und die wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Voraussetzung für den eigenen Kolloquiumsvortrag ist

der Nachweis über den Besuch von mindestens sieben Kolloquiumsvorträgen anderer Studierender. Kolloquien sind fakultätsöffentlich.

- (10) Ein Praktikum wird durch einen **Praktikumsbericht** abgeschlossen, der die Genese und Umsetzung eines eigenständigen Projekts präsentiert, das auf den Arbeitsalltag bzw. einen konkreten Aufgabenbereich der während des Praktikums besuchten Institution bezogen ist.

### § 7 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Studiengang Public History eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang Public History oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Modulteilnahme. Anmeldungen erfolgen im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. Davon ausgenommen ist die Anmeldung zur mündlichen Modulprüfung in Modul 2; diese muss im Prüfungsamt mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modul 1 spätestens sechs Wochen vor Ende des Semesters erfolgen.
- (3) Die Teilnahme am Modul 2 setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 1 voraus; die Module 1 und 2 müssen erfolgreich absolviert sein, um an Modul 3 teilzunehmen.
- (4) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens 3 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angaben von Gründen erfolgen.

### § 8 Bewertung von Modulprüfungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachterinnen und Gutachter gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Note des Moduls 3 geht zu 20% in die Master-Endnote ein, die Noten der Module 2, 4 und 6 zu jeweils 10% und die der Module 5 und 7 zu jeweils 5% (insgesamt 60%). Die Note des Moduls 1 geht nicht in die Berechnung der Endnote ein.

### **§ 9 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weist der oder die Studierende nicht nach, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich:
  - a. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  - b. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  - c. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  - d. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  - e. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

### **§ 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen**

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Public History nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Im Masterstudiengang Public History ist dieser Fachvertreter entweder die Fachberaterin/der Fachberater des Studiengangs oder die Kustodin /der Kustode des Historischen Instituts. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.

### § 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die

Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

#### **§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die mündliche Verteidigung der Masterarbeit ebenfalls die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen, die bzw. der neben dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit an der mündlichen Verteidigung teilnimmt. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 13 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **II. Master-Prüfung und Master-Arbeit**

### **§ 15 Art und Umfang der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung besteht aus:

- aus sieben erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 4 Absatz 2 und dem Studienplan (Anlage) in deren Rahmen drei Sprachnachweise in Englisch und zwei weiteren Fremdsprachen zu erbringen sind. Wenn die Masterarbeit über ein Thema aus der antiken mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Geschichte geschrieben wird muss einer der Sprachnachweise in Latein oder Griechisch vorliegen und
- dem Abschlussmodul, bestehend aus der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit.

### **§ 16 Zulassung zur Master-Arbeit**

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer
  - an der RUB für den Master-Studiengang Public History eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. ZweithörerIn zugelassen ist,
  - sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
  - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat,
  - erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 70 CP gemäß dem Studienplan in der Anlage nachweisen kann, darin eingeschlossen
  - die praxisorientierten Module 1 bis 3 und das Modul 4 und
  - die drei Sprachnachweise gemäß § 15 erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

### **§ 17 Master-Arbeit und mündliche Verteidigung**

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit im Umfang von bis zu 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) aus der Fachwissenschaft (Schwerpunkt B) oder über ein Thema aus dem praxisorientierten Teil, das sich aus dem Praktikum heraus entwickelt haben kann, oder über ein Thema, das klar rezipientenorientiert ist oder Literatur zu bestimmten Vermittlungsorten von Geschichte unter Fragestellungen der Public History untersucht. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Master-Arbeit werden 20 CP erworben.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geschichtswissenschaft ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Master-Arbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

- (5) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate bzw. bei einem empirischen Thema sechs Monate nach Ausgabe des Themas. Eine sechsmonatige Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf begründeten Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.
- (7) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu 2 Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 4 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 4 Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit bei der die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Arbeit fachwissenschaftlich und praxisorientiert in den gesamten Studiengang einordnen müssen, dauert 60 Minuten. Dafür sind i.d.R. je zwei Themenschwerpunkte mit der Prüferin oder dem Prüfer aus der Fachwissenschaft bzw. aus dem praxisorientierten Teil des Studiengangs abzusprechen. Die mündliche Verteidigung ist von der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit und einem zweiten Prüfer/ einer zweiten Prüferin aus dem Bereich des Studiengangs abzunehmen, der nicht in der Masterarbeit gewählt wurde.
- (9) Die Verteidigung findet vor dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit und einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin aus der Fachwissenschaft oder dem praxisorientierten Teil des Studiengangs statt, der/die nicht die Arbeit betreut hat.

### **§ 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Master-Arbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note.

Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Differenz von mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der prüfungsberechtigten bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachterinnen und Gutachter gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf acht Wochen nicht überschreiten.

### **§ 19 Wiederholung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens im Folgesemester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 3 angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin/ der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

### **§ 20 Bestehen der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Master-Arbeit und mündliche Verteidigung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und 120 CP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Master-Prüfung ist das Master-Studium abgeschlossen.
- (3) Die Note des Moduls 3 geht zu 20% in die Master-Endnote ein, die Noten der Module 2, 4 und 6 zu jeweils 10% und die der Module 5 und 7 zu jeweils 5% (insgesamt 60%). Die mündliche Verteidigung fließt zu 20% in die Note der Masterarbeit, die Masterarbeit zu 40% in die Master-Endnote ein.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder das Abschlussmodul im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle des Abschlussmoduls ist dies das Datum der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geschichtswissenschaft versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher sowie auf Antrag in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

#### § 22 Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet

- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 25. Oktober 2017.

Bochum, den 27. November 2017

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

**Anlage:** Studienplan

Studienjahr	Modul	Kreditpunkte
1. u. 2.	<b>Modul 1: Grundlagen</b> Ringvorlesung Theorie-Übung Praktische Übung	9
	<b>Modul 2: Vertiefung</b> Seminar I Seminar II Exkursion	13
	<b>Modul 3: Praxismodul</b> Praktikum in einer geschichtskulturellen Einrichtung der Region Begleitseminar	23
	<b>Modul 4 (Epochenschwerpunkt A)</b> Vorlesung Hauptseminar Oberseminar	14
	<b>Modul 5 (Epochenschwerpunkt A)</b> Übung für Fortgeschrittene Kolloquium	6
	<b>Modul 6 (Epochenschwerpunkt B)</b> Vorlesung Hauptseminar Oberseminar	14
	<b>Modul 7 (Epochenschwerpunkt B)</b> Hauptseminar Kolloquium	11
	<b>Abschlussmodul</b> Master-Arbeit über ein fachwissenschaftliches oder praxisorientiertes Thema Mündliche Verteidigung der Masterarbeit	30